

**Satzung
der Stadt Lahr zur Wahrung der Gemeinnützigkeit städt.
Anstalten und Einrichtungen
vom 23.9.1980**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1, ber. S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 22. Sep. 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeinnützige Einrichtungen

Die nachfolgenden Anstalten und Einrichtungen der Stadt Lahr dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613):

1. Stadtarchiv

Zweck: Förderung der Pflege von Kulturwerten.

2. Feuerwehr

Zweck: Brandverhütung und Brandbekämpfung, Einsatz bei Katastrophenfällen und im Rahmen des Unfallrettungsdienstes.

3. Stadtbücherei

Zweck: Förderung der Volksbildung durch Anschaffung eines Buchbestandes und Ausleihung der Bücher an Leser aus der Einwohnerschaft der Stadt Lahr.

4. Heimatmuseum

Zweck: Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Sammlung und Aufbewahrung von altertümlichen, naturgeschichtlichen und heimatkundlichen Gegenständen und Gewährung von Besichtigungsmöglichkeiten.

5. Pflugsaal

Zweck: Allgemeine Kulturpflege durch Bereitstellung der Einrichtung für kulturelle Veranstaltungen.

6. Volkshochschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Jugendmusikschule

Zweck: Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsausbildung.

7. Altenbegegnungsstätte „Seniorentreff“

Zweck: Förderung der Altersfürsorge als Begegnungsstätte für ältere Einwohner der Stadt Lahr.

8. Mahlzeitendienst

Zweck: Förderung der Altersfürsorge durch Versorgung älterer und bedürftiger Bürger mit warmem Mittagessen in ihren Wohnungen.

9. Kindertagesheim, Spielstube Flugplatzstraße und Kindergarten im Stadtteil Kuhbach

Zweck: Förderung der Jugendpflege durch Unterbringung und Betreuung von Kindern während des Tages.

10. Einrichtungen der allg. Jugendpflege (Jugendzentrum, Jugendprisma, Kinderspielplätze)

Zweck: Zurverfügungstellung von Einrichtungen als Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche, Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Sozialarbeiter, Durchführung von sonstigen Veranstaltungen wie Stadtrand-erholung und Seifenkistenrennen.

11. Hallenbad, Terrassenbad und Freibäder in den Stadtteilen Reichenbach und Sulz

Zweck: Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere für schulsportliche Zwecke und Bademöglichkeiten für die Einwohnerschaft.

12. Stadtpark und Friedrich-Maurer-Park

Zweck: Förderung des allgemeinen Wohles der Einwohnerschaft durch Unterhaltung und Pflege eines öffentlichen Parkes.

13. Ehrenfriedhof bei der Stiftskirche

Zweck: Errichtung und Unterhaltung eines Ehrenmales für Kriegsoffer.

§ 2

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der in § 1 genannten Anstalten und Einrichtungen darf nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet sein. Etwaige Gewinne dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Anstalten oder Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögensbindung

Bei der Auflösung der in § 1 aufgeführten Anstalten und Einrichtungen oder bei Änderung der bisherigen Zweckbestimmung in nicht steuerbegünstigte Zwecke ist

das aus Einnahmen der Anstalten oder Einrichtungen gebildete Vermögen zweckgebunden für ähnliche gemeinnützige Aufgaben der Stadt Lahr zu verwenden. Beschlüsse des Gemeinderates über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Satzung der Stadt Lahr über die Wahrung der Gemeinnützigkeit städt. Anstalten und Einrichtungen vom 9. Dezember 1954,
2. Satzung der Stadt Lahr über die Wahrung der Gemeinnützigkeit für das Lahrer Hallenbad vom 19. Juni 1967.